

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. November 1994

294. Stück

- 948.** Kundmachung: Teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- 949.** Notenwechsel zur Auslegung der Art. 17 und 18 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (NR: GP XVIII RV 1643 AB 1850 S. 174. BR: AB 4927 S. 589.)
- 950.** Erklärung der Republik Österreich über die Annahme des Beitritts Mexikos, Monacos, Neuseelands, Polens, Rumäniens und Sloweniens zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (NR: GP XVIII RV 1678 AB 1851 S. 174. BR: AB 4928 S. 589.)

948. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 176.24.01/12-IV.2/94

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft von Rumänien seine Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung in ihrer Sitzung am 15. November 1994 beschlossen hat, die Anwendung jener Bestimmungen des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht *) vom 17. Dezember 1968, welche die sichtvermerksfreie Einreise von rumänischen Staatsbürgern nach Österreich betreffen, die mit Dienstpässen ein-

reisen, gemäß Artikel 9 des Abkommens mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1994, 0.00 Uhr, bis auf weiteres auszusetzen.

Die Erteilung der Sichtvermerke durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland wird gemäß Artikel 6 des Abkommens konsulargebührenfrei erfolgen.

Der erwähnte Beschluß der Österreichischen Bundesregierung war im Dienste der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu fassen. In letzter Zeit wurde wiederholt die illegale und mißbräuchliche Nutzung der ständig wachsenden Zahl sichtvermerksfreier Einreisen rumänischer Dienstpassinhaber nach Österreich festgestellt. Die rumänische Seite wurde darüber auf diplomatischem Wege informiert.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft von Rumänien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 18. November 1994

L. S.

An die
Botschaft von Rumänien
W i e n

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 39/1969 idF BGBl. Nr. 270/1990

949.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Notenwechsel zur Auslegung der Art. 17 und 18 des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen

BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 212.03.01/8-IV.1/93

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Türkischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich vorzuschlagen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen *) (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Artikel 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe **) weiterhin anzuwenden sind.

Falls die Republik Türkei mit diesem Vorschlag einverstanden ist, werden diese Note und ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei bilden, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Türkischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. Dezember 1993

L. S.

An die
Türkische Botschaft
Wien

TÜRKISCHE BOTSCHAFT
Wien
2238-18-9

Verbalnote

Die Türkische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Ministeriums Zl. 212.03.01/8-IV.1/93 vom 10. Dezember 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Türkischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich vorzuschlagen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Artikel 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe weiterhin anzuwenden sind.

Falls die Republik Türkei mit diesem Vorschlag einverstanden ist, werden diese Note und ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei bilden, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Türkischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Republik Türkei ist mit dem Inhalt dieser Verbalnote einverstanden.

Die Türkische Botschaft benützt diesen Anlaß, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erneut die Versicherung ihrer vorzüglichsten Hochachtung auszudrücken.

Wien, den 10. Januar 1994

L. S.

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Wien

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 571/1992

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 90/1932

Die für das Inkrafttreten erforderlichen Mitteilungen wurden am 2. Mai beziehungsweise 12. September 1994 abgegeben; der Notenwechsel ist mit 1. November 1994 in Kraft getreten.

Vranitzky

950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Erklärung der Republik Österreich über die Annahme des Beitritts Mexikos, Monacos, Neuseelands, Polens, Rumäniens und Sloweniens zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

(Übersetzung)

Declaration

With reference to Art. 38 § 4 of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction the Republic of Austria declares its acceptance of the accession of Mexico, of the Principality of Monaco, of New Zealand, of the Republic of Poland, of Romania and of the Republic of Slovenia to this Convention.

Done at Vienna, on 28 July 1994

The Federal President:

Klestil

The Federal Chancellor:

Vranitzky

Erklärung

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *) erklärt die Republik Österreich die Annahme des Beitritts Mexikos, des Fürstentums Monaco, Neuseelands, der Republik Polen, Rumäniens und der Republik Slowenien zum vorliegenden Übereinkommen.

Wien, am 28. Juli 1994

Der Bundespräsident:

Klestil

Der Bundeskanzler:

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 489/1994

Die Erklärung wurde am 18. August 1994 beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreiches der Niederlande hinterlegt; das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 38 im Verhältnis zu Mexiko, Monaco, Neuseeland, Polen, Rumänien und Slowenien mit 1. November 1994 in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Mexiko:

Gemäß Art. 6 hat Mexiko als zentrale Behörde bestimmt:

Ministry of Foreign Affairs, Juridical Consultancy, Homero 213, 16th floor, Colonia Chapultepec-Morales, Mexico-City 11570. Telefon: 254-7306, 254-7318, Fax: 254-7316, Telex: 176-3479 (SREME).

Monaco:

Gemäß Art. 26 Abs. 3 erklärt das Fürstentum Monaco, daß es sich nur insoweit gebunden erachtet, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Art. 26 Abs. 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Gemäß Art. 6 hat Monaco als zentrale Behörde bestimmt:

Direction des Services Judiciaires, Palais de Justice, 5 rue Colonel Bellando de Castro, MC 98000 Monaco.

Telefon: (33) 93158000

Neuseeland:

Gemäß Art. 24 und Art. 42 erklärt Neuseeland, daß jeder an seine zentrale Behörde übermittelter Antrag, jede Mitteilung oder sonstiges Schriftstück entweder in englischer Sprache oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen sein sollte.

Gemäß Art. 26 und Art. 42 erklärt Neuseeland, daß es sich nur insoweit gebunden erachtet, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Art. 26 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Gemäß Art. 6 hat Neuseeland als zentrale Behörde bestimmt:

The Secretary Department of Justice, PO Box 180, Wellington, New Zealand, Telefon: (4) 725 980, Fax: (4) 732 362.

Sprache der Mitteilung: Englisch

Polen:

Gemäß Art. 42 erklärt Polen nach Art. 26 Abs. 3, daß es sich nur insoweit gebunden erachtet, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des vorangehenden Absatzes zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Rumänien:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 hat Rumänien das „Ministry of Justice“ als zentrale Behörde bestimmt.

Slowenien:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 hat Slowenien als zentrale Behörde bestimmt:

The Ministry of Labour, Family and Social Affairs of the Republic of Slovenia, Section for Social Affairs, 61000 Ljubljana, Kotnikova 5. Telefon: 386 61 171 33 86, Fax: 386 61 171 33 77.

Sprachen der Mitteilung: Englisch, Kroatisch.

Weiteren Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreiches der Niederlande zufolge haben nachstehende Staaten gemäß Art. 6 Abs. 1 als zentrale Behörde bestimmt bzw. diese wie folgt abgeändert:

Kroatien:

Das „Ministry of Labour and Welfare“ und die zentrale Behörde, an welche die Anfragen zur Übermittlung an die zentrale Behörde des Art. 6 Abs. 1 gerichtet werden könne, das „Ministry of Justice and Administration“

Spanien:

Änderung der zuständigen Behörde auf:

„la Dirección General de Codificación y Cooperación Jurídica Internacional, Ministerio de Justicia e Interior“

Ungarn:

„the Ministry of Justice, 1366, Budapest, V. Szalay utca 16“

Vranitzky